

Richtlinie des Vorstandes zur Durchführung des Prämienverfahrens

nach § 38a Abs. 6 der Satzung der VBG

Die Berufsgenossenschaft gewährt unter Berücksichtigung von § 38 a der Satzung in Verbindung mit § 162 Abs. 2 SGB VII Prämien. Nach § 38a Abs. 6 ist der Vorstand zum Erlass einer Richtlinie und der Prämienkataloge ermächtigt. Dies vorausgeschickt wird festgelegt was folgt:

§ 1 **Prämienberechtigte Unternehmen**

Bis zum 31.12.2027 steht das Prämienverfahren Unternehmen der Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen offen, deren Unfallquote (Meldepflichtige Arbeitsunfälle) je 1.000 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte und deren durchschnittliche Unfalllast im Vorjahr des Gefahrtarifs um jeweils mehr als 10 Prozent über dem Durchschnitt aller Unternehmen (§§ 3, 24 Abs. 1) liegen.

Dies sind:

- Sicherheitsunternehmen (GTSt.07),
- Unternehmen im sozialen, kulturellen und Freizeit-Bereich (GTSt.09),
- Zeitarbeit (GTSt.11),
- Sportunternehmen mit bezahlten Sportler*innen (GTSt.12.1),
- Unternehmen der Glas- Industrie (GTSt.13),
- Grobkeramik (GTSt.14),
- Feinkeramik (GTSt.15),
- Bahnen und Bahndienstleitungen (GTSt.16) und
- Kraftfahrbetriebe (GTSt.17)

Ab dem 01.01.2028 steht allen Unternehmen nach § 38a Abs. 2 der Satzung das Prämienverfahren offen.

§ 2 **Prämierbare Präventionsmaßnahmen**

- (1) Die prämierbaren Präventionsmaßnahmen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Unfallschwerpunkte und der prognostizierten Wirksamkeit der Maßnahme ausgewählt.
- (2) Die Maßnahmen werden je Branche, inklusive der zu gewährenden Prämienhöhen, vom Vorstand beschlossen und in Prämienkatalogen veröffentlicht. Jeder Prämienkatalog enthält eine abschließende Aufzählung der prämierbaren Präventionsmaßnahmen. Die Veröffentlichung der Prämienkataloge erfolgt im Internet (<http://www.vbg.de/praemie>).
- (3) Die prämierbaren Präventionsmaßnahmen werden evaluiert und vom Vorstand spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Prämienkatalogs (s. § 38 Abs. 6 S. 5 der Satzung) bestätigt, gestrichen oder ersetzt. Sofern erforderlich (z.B. bei gesetzlichen Änderungen), können auch innerhalb des Gültigkeitszeitraums eines Prämienkatalogs Anpassungen der prämierbaren Präventionsmaßnahmen erfolgen.

§ 3
Prämienhöhe

- (1) Je nach prognostizierter Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme beträgt die Prämie 20 %, 30 % oder 40 % des Investitionsbetrages oder entsprechende Festbeträge. Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist unter Anwendung mathematisch gesicherter Verfahren zu bestimmen.
- (2) Je Kalenderjahr wird von der VBG höchstens eine Prämie pro Unternehmen gewährt. Die Gesamthöhe der Prämie ergibt sich aus der Umsetzung einer oder mehrerer Präventionsmaßnahmen. Deswegen wird den Unternehmen empfohlen, die Nachweise der Investitionen eines Kalenderjahres zu sammeln und die Prämie gebündelt zu beantragen.

§ 4
Form, Frist und Inhalt Antrag

Der Antrag ist grundsätzlich online in dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die Präventionsmaßnahmen durchgeführt wurden, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach dessen Ablauf (i.d.R. der 11. Februar des Folgejahres). Hierfür ist eine vorherige Registrierung und Legitimierung auf „meine VBG.de“ erforderlich.

§ 5
Form und Inhalt der Nachweise

Als Nachweise für die umgesetzten Maßnahmen sind gut lesbare Belege über die Investitionskosten der Präventionsmaßnahme und/oder ggf. Bescheinigungen notwendig. Die Prämienkataloge enthalten für jede Maßnahme detaillierte Informationen zur Art der erforderlichen Nachweise.

§ 6
Definition Investitionsbetrag

- (1) Für die Berechnung der Prämie wird der tatsächliche Investitionsbetrag zugrunde gelegt. Nebenkosten, Betriebs- und Personalkosten sind nicht prämienfähig. Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der Nettobetrag. Sollte das Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, sind die Belege um einen entsprechenden Nachweis zu ergänzen/ ist zusammen mit dem Prämienantrag und den Belegen ein entsprechender Nachweis einzureichen. Weist eine Rechnung Skonto aus, geht die VBG davon aus, dass Skonto in Anspruch genommen wurde. Haben Unternehmen eingeräumte Skonti nicht in Anspruch genommen, ist der VBG zusätzlich zur Rechnung ein separater Beleg über den tatsächlich gezahlten Betrag vorzulegen.
- (2) Bei Leasing sind die Leasingraten einer Präventionsmaßnahme im Jahr der Anschaffung prämienfähig. In Folgejahren ist keine Prämierung möglich.

§ 7
Prüfung der betrieblichen Verhältnisse

Eingehende Prämienanträge werden aufgrund einer statistischen Zufallsauswahl für eine dezentrale Stichprobenprüfung ausgewählt. Die Auswahl für diese Stichprobenprüfung erfolgt systemseitig unter Berücksichtigung der Höhe der *zu erwartenden* Prämie. Die Wahrscheinlichkeit, für eine Stichprobenprüfung ausgewählt zu werden, steigt mit der Höhe der Prämie (Auszahlungsbetrag). Vor Auszahlung einer Höchstprämie erfolgt immer eine Prüfung. Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Stichprobenprüfung des Prämienverfahrens erfolgen grundsätzlich durch Aufsichtspersonen und am Ort der umgesetzten Prämienmaßnahme. Zu prüfen sind die umgesetzten Prämienmaßnahmen sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzzvorschriften.

§ 8
Evaluation des Prämienverfahrens

Die gesamten Prozesse zum Prämienverfahren sind im laufenden Verwaltungsgeschäft stetig zu prüfen und bei Bedarf zu optimieren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.